

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBL LSA Grundaussgabe)

19. Jahrgang

Magdeburg, den 18. Mai 2009

Nummer 17

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei</p> <p>Bek. 30. 4. 2009, Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ..... 321</p> <p>B. Ministerium des Innern</p> <p>C. Ministerium der Justiz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>Gem. RdErl. 24. 4. 2009, Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ..... 322</p>	<p>E. Ministerium für Gesundheit und Soziales</p> <p>Beschl. 28. 4. 2009, Beschluss der Landesregierung über das Investitionsprogramm 2009 – Teil I für Krankenhausbauten des Landes Sachsen-Anhalt ..... 334</p> <p>F. Kultusministerium</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</p> <p>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p>
---	---

### I.

#### A. Staatskanzlei

##### Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bek. der StK vom 30. 4. 2009 – 43-11202

Der Bundespräsident hat folgende Personen für ihre Verdienste mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet:

##### Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr. Karl-Heinz Daehre, Sülzetal  
 Dr. Rüdiger Fikentscher, Halle (Saale)  
 Bernd Heimühle, Bad Lauchstädt  
 Dr. Erwin Hinz, Magdeburg  
 Waltraut Zachhuber, Magdeburg

##### Verdienstkreuz am Bande

Wolfgang Böhm, Halle (Saale)  
 Bernd Koller, Stadthagen  
 Dr. Gerlinde Kuppe, Halle (Saale)  
 Manfred Lietze, Klötze  
 Michael Makowski, Adendorf  
 Udo Mammen, Halberstadt  
 Gisela Pleger, Burg  
 Hermann Quien, Weißenfels  
 Dr. Udo Rönnecke, Möckern  
 Petra Wernicke, Walbeck

##### Verdienstmedaille

Christiane Brandenburg, Güntersberge  
 Dr. Harald Meller, Halle (Saale)  
 Johannes Pabel, Halle (Saale)

Soweit Förderprogramme betroffen sind, die auch mit EU-Mitteln finanziert werden, sind jedoch in jedem Fall die EU-rechtlichen Nachweis- und Prüfvorgaben einzuhalten.

#### Abschnitt VI Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle des Entstehens von Erstattungsansprüchen werden diese vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung verzinst. Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 8.5 zu § 44 LHO richtet sich der Zinssatz nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches. Der jeweils geltende Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen durch Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Sätze 1 bis 3 gelten für alle Fördermaßnahmen nach dem ZuInvG auch über das Jahr 2010 hinaus, soweit die Prüfung der Verwendungsnachweise durch den Bund noch nicht abgeschlossen ist.

#### Abschnitt VII Sonstiges

Soweit mit den Mitteln des Konjunkturpaketes II bestehende Förderprogramme aufgestockt/ergänzt werden, gelten die Regelungen dieser Anlage auch für die zusätzlichen Maßnahmen, die nach der bestehenden Förderrichtlinie mit Mitteln nach dem ZuInvG gefördert werden. Insofern stellt diese Anlage eine ergänzende Regelung zu bestehenden Förderrichtlinien dar. Eine Anpassung der betreffenden Förderrichtlinie ist nicht zwingend erforderlich. Die Förderrichtlinien können jedoch auch von den zuständigen Obersten Landesbehörden angepasst werden.

Die Bewilligungsstellen haben die Nebenbestimmungen in den zu erstellenden Zuwendungsbescheiden an die neuen Regelungen anzupassen.

#### Anlage 2 (zu Abschnitt I Abs. 5 und Abschnitt II Nr. 2 Abs. 3)

#### Ergänzende Verfahrensregelungen für die Bewilligung der kommunalen Investitionspauschale

##### Abschnitt I Fördervolumen

Für kommunalbezogene Projekte steht eine kommunale Investitionspauschale (Investitionspauschale) von 50 Millionen Euro brutto zur Verfügung, in der der kommunale Anteil von 12,5 v. H. bereits enthalten ist. Damit steht den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden bereits 2009 landesseitig netto eine Investitionspauschale von 43 750 000 Euro als Baransatz zur Verfügung.

Die Investitionspauschale ist in den Schwerpunktbereichen Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZuInvG und Abschnitt III dieser Anlage einzusetzen. Hierbei ist es den Kommunen freigestellt, in welchem Schwerpunktbereich sie die Mittel verwenden.

Die Investitionspauschale kann nicht zur Abdeckung des Eigenanteils in Höhe von 12,5 v. H. bei projektbezogenen Investitionsmaßnahmen nach den Förderrichtlinien zum ZuInvG anderer Ressorts verwendet werden. Sie kann jedoch zur Erhöhung des Anteils einer nach dem Konjunkturpaket II projektgeförderten Investitionsmaßnahme verwendet werden, wobei der Eigenanteil in Höhe von 12,5 v. H. immer zu erbringen ist.

Der der einzelnen Kommune zur Verfügung stehende Pauschalbetrag ist einwohnerbezogen errechnet und ergibt sich bereits aus dem Schnellbrief des Ministeriums des Innern vom 26. 2. 2009.

Mittel der Investitionspauschale, die von einer Kommune bis zum 31. 12. 2009 nicht verbindlich angemeldet werden, können abweichend von der vorgesehenen Verteilung vom Land neu bereitgestellt werden.

Die Kommunen müssen die Investitionspauschale bis zum 31. 12. 2009 verausgaben oder bis zu diesem Zeitpunkt der Investitionsbank gegenüber verbindlich erklären, ob die Mittel für Bildungs- oder sonstige Infrastruktur ausgeben werden.

##### Abschnitt II Haushaltsrechtliche Erfordernisse

Im Haushaltsjahr 2009 mit wirksamer Haushaltssatzung sind Ausgaben oder Auszahlungen der Kommunen nach dem ZuInvG zunächst als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben oder Auszahlungen zu behandeln (§ 97 der Gemeindeordnung (GO LSA)).

Die Ausgaben oder Auszahlungen aufgrund des ZuInvG bedürfen der Zustimmung der kommunalen Vertretungskörperschaft, wenn sie gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 GO LSA nach Umfang oder Bedeutung erheblich sind.

Liegen durch die Inanspruchnahme der Investitionspauschale die Voraussetzungen des § 95 Abs. 2 GO LSA vor, hat die Kommune eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen. Die Nachtragshaushaltssatzung kann bis zum 30. 11. 2009 nachgeholt werden. Das gleiche gilt, wenn die Kommune im Zusammenhang mit der Investitionspauschale Kredite aufnehmen muss.

Die haushaltsrechtlichen Verfahrenserfordernisse sollen den Beginn einer Investitionsmaßnahme nach dem ZuInvG nicht verzögern. Bei Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung ist diese von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu bescheiden. Eine Nachtragshaushaltssatzung kann auch nach der Bewilligung und Auszahlung der Investitionspauschale beschlossen werden.

Zur Sicherung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 12,5 v. H. an einer Investitionsmaßnahme ist finanzschwachen Kommunen, die über ein akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, eine Genehmigung gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit § 92 Abs. 3 GO LSA zu erteilen, soweit eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 91 Abs. 3 GO LSA). Soweit der kommunale Eigenanteil an der Investitionsmaßnahme 12,5 v. H. über-

steigt, kann der den Eigenanteil in Höhe von 12,5 v. H. übersteigende Anteil an Kreditbedarf dann genehmigt werden, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt. Dies wäre bei rentierlichen Investitionsmaßnahmen der Fall (z. B. Einsparung von Energiekosten durch energetische Sanierung, kostendeckende gebührenfinanzierte Einrichtungen).

Befindet sich die Kommune noch oder schon seit längerem in vorläufiger Haushaltsführung, wird eine zusätzliche Investitionsmaßnahme nach dem ZuInvG als unaufschiebbar betrachtet und kann bei Kreditbedarf zur Eigenanteilsfinanzierung in Anlehnung an den auch sonst für diese Fälle geltenden § 96 Abs. 2 GO LSA durchgeführt werden. Kann § 96 Abs. 2 GO LSA nicht zur Anwendung kommen, weil es in den letzten beiden Jahren keine Kreditermächtigungen gab oder die Investitionsmaßnahme nicht unaufschiebbar ist, kann gleichwohl eine zusätzliche Investitionsmaßnahme nach dem ZuInvG erfolgen, wenn die Investitionsmaßnahme haushaltsneutral durchführbar ist oder sogar haushaltskonsolidierend wirkt. Haushaltsneutral in diesem Sinne ist ein Investitionsvorhaben dann, wenn es keine Eigenmittel mit Ausnahme der Investitionshilfemittel nach § 11a des Finanzausgleichsgesetzes erfordert oder investive Zuweisungen nach Gebietsneugliederung verwendet werden können sowie keine von der Kommune nicht tragbaren Folgekosten verursacht. Falls eine derartige Haushaltsneutralität der Investitionsmaßnahme nicht nachweisbar und eine Kreditaufnahme zur Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlich ist, hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Kreditaufnahme von maximal 12,5 v. H. Eigenanteil zu genehmigen, wenn die Kommune nachweist, dass die Investitionsmaßnahme haushaltskonsolidierend wirkt, weil es sich um eine rentierliche Investitionsmaßnahme handelt. Haushaltskonsolidierend wirkt eine Investitionsmaßnahme dann, wenn die aus der Investitionsmaßnahme mittel- bis langfristig (bis circa 15 Jahre) resultierenden Folgekosten durch aus der Maßnahme resultierende Entlastungswirkungen kompensiert werden (z. B. bei energetischen Sanierungsmaßnahmen).

Die Finanzierung des Gesamtvorhabens muss sichergestellt sein.

### Abschnitt III Besondere Unterstützung finanzschwacher Kommunen

Als finanzschwach im Sinne des ZuInvG gelten Kommunen, die über ein von der Kommunalaufsichtsbehörde akzeptiertes Haushaltskonsolidierungskonzept verfügen, das zumindest den strukturellen Haushaltsausgleich im maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum aufzeigt.

Ausnahmsweise zählen zu den finanzschwachen Kommunen auch solche ohne Haushaltskonsolidierungskonzept, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt, dass der Haushalt durch die Schuldendienstverpflichtungen zur Notwendigkeit eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes führen würde.

Zur Unterstützung ihres Eigenanteils kann insbesondere eine finanzschwache Kommune ein zinsgünstiges Darlehen

bei der Investitionsbank beantragen. Dazu gehören auch Kommunen im Sinne von Abschnitt II Abs. 6, die eine haushaltskonsolidierend wirkende Investitionsmaßnahme durchführen.

Ein Darlehen kann seit dem 1. 4. 2009 auch bei der KfW-Bank auf der Grundlage des Programms „Investitions-offensive für strukturschwache Regionen“ beantragt werden. Das Darlehen soll vorbehaltlich der Markt- und Zinsentwicklung während der ersten zwei Jahre zins- und der ersten fünf Jahre tilgungsfrei mit fünfjähriger Zinsbindung sein.

### Abschnitt IV Vorgehen bei Gebietsneugliederung bis zum 1. 7. 2009

Solange Kommunen eigenständig sind, können sie Investitionsmaßnahmen nach dem ZuInvG beschließen. Diese Maßnahmen sind nach einer Gebietsneugliederung durch den Rechtsnachfolger fortzuführen, dazu gehört auch der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.

### Abschnitt V Verfahren

#### 1. Grundsätze

Die Kommunen melden Investitionsmaßnahmen zur Bewilligung von Mitteln aus der Investitionspauschale an. Freie Träger melden ihre beabsichtigten Investitionsmaßnahmen bei der Kommune an, für die sie kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Die Investitionsmaßnahme ist aussagekräftig zu bezeichnen, damit sie einem Verwendungsbereich eindeutig zugeordnet werden kann.

Wird eine kommunale Einrichtung von mehreren Kommunen gemeinsam genutzt, können mitnutzende Kommunen ihre Investitionspauschale vollständig oder teilweise in diese Einrichtung entsprechend ihrer Beteiligung einfließen lassen.

Der Investitionspauschale unterfallen auch Investitionsmaßnahmen freier Träger und kommunaler Gesellschaften.

Für die Meldung eines Mittelbedarfes aus der Investitionspauschale und den Mittelabruf sind nachfolgend genannte Vordrucke zu verwenden:

- a) Sammelanmeldung zum Konjunkturpaket II,
- b) Anlage Einzelmaßnahme zur Sammelanmeldung,
- c) Mittelabruf (aus der kommunalen Investitionspauschale).

Die genannten Vordrucke werden auf den Internet-Seiten des Ministeriums des Innern und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im pdf-Format downloadbar bereitgestellt.

Das Ministerium des Innern bewilligt die Investitionspauschale durch Erstellung eines Sammelzuwendungsbescheides.